

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Medizinische Versorgung von Zuwanderern in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie hoch war der Anteil an Zuwanderern in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten sieben Jahren, die durch eine aufgenommene Erwerbstätigkeit eigene Krankenkassenbeiträge in welcher Höhe erbracht haben (bitte im Detail und insgesamt sowie prozentual für die Jahre 2015 bis 2022 getrennt nach Migranten und Asylwerbern aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Die Beantwortung würde eine Befragung aller über 100 in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Krankenkassen erfordern. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Zu welchen Anteilen werden von den Krankenkassen, den Ländern und dem Bund die Kosten der medizinischen Versorgung von beitragsfreien Zuwanderern in Mecklenburg-Vorpommern aufgebracht (bitte nach den jeweiligen Anteilen für die Jahre 2015 bis 2022 und pro Jahr auflühren)?

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern sind für die medizinische Versorgung der nachfolgenden Personengruppen (sofern sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind) und die Bewohner der Landesaufnahmeeinrichtung beziehungsweise für die den Kommunen des Landes gewährte Leistungen, die gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung diesen erstattet werden, Kosten in folgender Höhe entstanden:

#### Personengruppen

- Asylbewerber,
- ehemalige Asylbewerber mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz,
- unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz,
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz,
- Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 1, 2 oder 4 Aufenthaltsgesetz,
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz,

Kosten:

<b>Jahr</b>	<b>Kosten (in Euro)</b>
2015	23 853 952
2016	29 601 848
2017	20 608 860
2018	22 157 667
2019	19 742 666
2020	20 712 873
2021	19 100 746

Die Daten basieren auf dem Buchungssystem Profiskal (OEH 27110001, Kapitel 0407) und den monatlichen Abrechnungen der Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gegenüber dem Landesamt für innere Verwaltung, soweit den Kommunen Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehungsweise dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bisher erstattet wurden. Für das Jahr 2022 liegen noch keine repräsentativen Daten vor.

In der gesetzlichen Krankenversicherung regelt § 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch die beitragsfreie Mitversicherung von nicht berufstätigen beziehungsweise geringfügig beschäftigten Ehegatten oder Lebenspartnern sowie Kindern. Der Bund beteiligt sich pauschal über Steuerzuschüsse auch an den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung, um die Finanzierung dieser familienpolitisch und gesamtgesellschaftlich motivierten Aufgaben sachgerechter auf die Solidargemeinschaft der Steuerzahlenden zu verteilen und die Solidargemeinschaft der Beitragszahlenden teilweise zu entlasten.

3. Wie hoch waren die Zuwanderungszahlen in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum von 2015 bis 2022 (bitte nach Migrantinnen und Asylwerbern für die Jahre 2015 bis 2022 und pro Jahr aufschlüsseln)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

<b>Jahr</b>	<b>Migrantinnen* insgesamt</b>	<b>davon Asylwerberzugänge**</b>
2015	31 386	18 851
2016	24 139	7 272
2017	17 651	3 954
2018	18 159	2 828
2019	18 492	2 548
2020	15 164	1 716
2021	16 084	2 843

\* Quelle: Statistische Berichte „Wanderungen in Mecklenburg-Vorpommern“ des Statistischen Amtes

\*\* Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge